Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich
Landesverband Niederösterreich
Dr. Th. Körnerstraße 64
2521 Trumau

Tel.: 02253/61 877, Fax: 02253/61 877 14
E-Mail: office@askoenoe.at

Herr Bürgermeister
Helmut Berger
Marktplatz 1
2823 Pitten

Betreff: Information zu Fördermöglichkeiten bei Neugründung eines ASKÖ-Vereins

Liebe Bürgermeisterin,
lieber Bürgermeister!

Als Präsidenten der ASKÖ Niederösterreich möchten wir dich über die aktuellen Möglichkeiten informieren, wie Gemeinden und Vereine durch eine Zusammenarbeit mit der ASKÖ profitieren können. Gerade in Zeiten, in denen es zunehmend schwieriger wird, Vereinssubventionen ausschließlich aus Gemeindemitteln zu stemmen, eröffnet eine Mitgliedschaft bei einem Dachverband eine langfristige Perspektive. Dies gilt nicht nur für neue Initiativen, sondern **insbesondere auch für bereits bestehende Sportvereine in deiner Gemeinde, die bislang keinem Verband wie ASVÖ, SPORTUNION oder ASKÖ NÖ angehören** und damit auf wichtige Förderungen verzichten müssen.

Um sowohl Neugründungen als auch Neuaufnahmen bestmöglich zu unterstützen, stellt die ASKÖ NÖ eine **Sportinvestitionsprämie** zur Verfügung, die nach Vorlage der Originalbelege für sportbezogene Anschaffungen (z. B. Sportgeräte) abgerechnet wird. Diese Förderung gilt auch für neue Sparten bereits bestehender Vereine, sofern diese als eigener Verein der ASKÖ NÖ beitreten.

Die Höhe der Sportinvestitionsprämie ist wie folgt gestaffelt:

- **20 Mitglieder:** € 500, –
- **40 Mitglieder:** € 1.000, –
- **60 Mitglieder:** € 1.500, –
- **mehr als 60 Mitglieder:** € 2.000, –

Wird der Name **ASKÖ** in den offiziellen Vereinsnamen aufgenommen, erhöht sich die jeweilige Prämie um **€ 500, –**.

Weitere Fördermöglichkeiten – etwa zur Unterstützung der laufenden Vereinsarbeit, für Ausbildungen oder Infrastrukturprojekte – entnimm bitte dem beiliegenden Dokument.

Bei Interesse sowie für fachliche Rückfragen steht dir unser Landessekretär der ASKÖ Niederösterreich, aber auch **wir – Mag. Sven Hergovich (0664/88964130) und LAbg. Dr. Rainer Spenger (0664/88957636)** gerne zur Verfügung:

Kurt Ebruster
Landessekretär der ASKÖ Niederösterreich
Telefon: **(+43) 2253 / 61 877 / 12**
Handy: **0664 / 132 59 86**
E-Mail: **k.ebruster@askoenoe.at**

Wir wären dir sehr dankbar, wenn du diese Informationen auch an potenzielle Vereine in deiner Gemeinde weitergibst, für die ein ASKÖ-Beitritt von Interesse sein könnte.

Mit sportlichen Grüßen

Sven Hergovich

LR Mag. Sven Hergovich

LAbg. Dr. Rainer Spenger

Präsidenten der ASKÖ Niederösterreich

Förderrichtlinien der ASKÖ-Niederösterreich

Stand 01. 12. 2024

1) Allgemeiner Teil

2) Investitionsprämie

3) Bausubventionen

4) Gerätesubventionen

5) Ausbildungszuschuss

6) Vereinsjubiläen

ad 1) Allgemeiner Teil

Finanzielle Zuwendungen nach diesen Richtlinien können nur Vereine erhalten, die dem ASKÖ-Landesverband Niederösterreich angehören.

Die Vergabe der Förderungen erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung oder eine bestimmte Förderhöhe.

Basis für die Abrechnung bzw. den Nachweis der Mittelverwendung sind die Richtlinien der Besonderen Bundessportfördermittel in der jeweils gültigen Fassung.

Bei Austritt oder Vereinsauflösung behält sich die ASKÖ-NÖ das Recht vor, die Fördermittel der letzten 10 Jahre zurückzufordern.

Voraussetzungen für die Vergabe einer Subvention ist die pünktliche Bezahlung der vorgeschriebenen Vereinsverpflichtungen.

Förderungen können nur dann gewährt werden, wenn der ansuchende Verein (auch Sektionen!) in allen seinen Social Media Auftritten das ASKÖ Logo auf der Startseite verwendet und im Impressum (bzw. Infobereich bei Facebook) den Text "... ist Mitglied der ASKÖ" verwendet.

Jene Subventionsansuchen, die die Punkte 3) und 4) betreffen, sind mittels eines formlosen Schreibens an die ASKÖ-Niederösterreich zu stellen. Aus ihnen muss der Zweck der angeforderten Subvention sowie die Höhe der geplanten Investition ersichtlich sein. (Kopien von Kostenvoranschlägen!)

Subventionsansuchen werden ausschließlich von Vereinen - nicht aber von Sektionen - entgegengenommen.

Die Vergabe von Subventionen erfolgt durch Beschluss im ASKÖ-Landespräsidium.

ad 2) Investitionsprämie

Der Verein erhält bei einem Neubeitritt zur ASKÖ-Niederösterreich eine einmalige **Sportinvestitionsprämie** , die mittels Originalbelegen über sportbezogene Ausgaben des Vereines abzurechnen ist (Geräteankauf etc.). Diese Regelung gilt auch für Sparten bereits bestehender Vereine, die sich als eigenständiger Verein neu bei der ASKÖ-NÖ anmelden.
Die Höhe der Investitionsprämie ist wie folgt gestaffelt:

- 20 Mitglieder: € 500,--
- 40 Mitglieder: € 1.000,--
- 60 Mitglieder: € 1.500,--
- Mehr als 60 Mitglieder: € 2.000,--

Wenn auch der Name ASKÖ in den Vereinsnamen aufgenommen wird, dann erhöht sich die Sportinvestitionsprämie um jeweils € 500,--.

ad 3) Bausubventionen

Jeder Verein kann pro Sparte alle 2 Jahre (gerechnet ab dem Zeitpunkt der endgültigen Abrechnung der zuletzt gewährten Subvention) um eine **Bausubvention** ansuchen.

Generell werden alle Maßnahmen gefördert, die zum Ankauf, zur Errichtung, zur Erhaltung, Miete und Wiederherstellung eines Sportareals inklusive sämtlicher dazugehöriger, zur Sportausübung notwendiger, Räumlichkeiten dienen sowie notwendige Betreuungsgeräte.

Nicht gefördert werden bauliche Maßnahmen in Zusammenhang mit einer **Kantine**.

Die Einreichung für Bausubventionen muss erfolgen

- über den zuständigen ASKÖ-Bezirk
- mittels eines formlosen Ansuchens, aus dem die Höhe der geplanten Investition ersichtlich ist (Kopien von Kostenvoranschlägen)
- mit einem Finanzierungsplan der Investition
- inklusive einer Kopie des Ansuchens an die NÖ-Landesregierung für das gleiche Bauvorhaben.

Nach Befürwortung durch die/den Bezirksobfrau/mann wird das Subventionsansuchen im Landessekretariat bearbeitet, in einer dafür vorgesehenen Präsidiumssitzung beschlossen, und der Verein über die Höhe der Subvention und die Abrechnungsmodalitäten schriftlich informiert.

Die Höhe der Subvention richtet sich nach der Höhe der eingereichten und vom Landesverband anerkannten Kostenvoranschläge bzw. Rechnungen. Die interne Förderobergrenze von € 10.000,-- wird als Richtlinie herangezogen, ebenso werden mehrjährige Förderungen großer Bauvorhaben möglich.

Für die Abrechnung sind Rechnungen in der doppelten Höhe der gewährten Subvention vorzulegen!

- Einreichfrist: bis Ende Mai des jeweiligen Kalenderjahres

- Die Vergabe von Subventionen erfolgt durch Beschluss im ASKÖ-Landespräsidium im Juni des jeweiligen Kalenderjahres

- Die Abrechnung gewährter Subventionen hat jedenfalls noch im jeweiligen Kalenderjahr zu erfolgen, spätester Abrechnungstermin: 30. November
  Bei Nichtabrechnung bis zu diesem Stichtag verfällt die Subventionszusage der ASKÖ-NÖ!

ad 4) Gerätesubventionen

Jeder Verein kann pro Sparte jedes Jahr um eine **Gerätesubvention** ansuchen. Die Jahresfrist richtet sich nach der vollständigen Abrechnung der zuletzt gewährten Subvention der jeweiligen Sparte.

Die Einreichung für Gerätesubventionen erfolgt

- über den zuständigen ASKÖ-Bezirk
- mittels eines formlosen Ansuchens, aus dem die Höhe der geplanten Investition ersichtlich ist (Kopien von Kostenvoranschlägen) inklusive einer Kopie des entsprechenden Ansuchens an die NÖ-Landesregierung für den Geräteankauf bei kostenintensiven Sportgeräten.

Nach Befürwortung durch die/den Bezirksobfrau/mann wird das Subventionsansuchen im Landessekretariat bearbeitet, in einer dafür vorgesehenen Präsidiumssitzung beschlossen, und der Verein über die Höhe der Subvention und die Abrechnungsmodalitäten schriftlich informiert.

Die Höhe der Subvention richtet sich nach der Höhe der eingereichten und vom Landesverband anerkannten Kostenvoranschläge bzw. Rechnungen.

- Einreichung sind möglich von Jänner bis Ende August des jeweiligen Kalenderjahres

- Die Vergabe von Subventionen erfolgt durch Beschluss im ASKÖ-Landespräsidium im März, Juni und September des jeweiligen Kalenderjahres

- Die Abrechnung gewährter Subventionen hat jedenfalls noch im jeweiligen Kalenderjahr zu erfolgen, spätester Abrechnungstermin: 30. November
  Bei Nichtabrechnung bis zu diesem Stichtag verfällt die Subventionszusage der ASKÖ-NÖ!

ad 5) Ausbildungszuschuss

Im Bereich der **TrainerInnen- und InstruktorInnen-Ausbildung** kann über die ASKÖ-Bundesorganisation eine Förderung geleistet werden.

Anspruchsberechtigt sind InstruktorInnen (jedoch keine Fit-InstruktorInnen) und TrainerInnen, die innerhalb der letzten 2 Jahre eine staatliche Ausbildung an den Bundessportakademien (BSPA) in Graz, Innsbruck, Linz und Wien in einer von der ASKÖ angebotenen Sportart oder eine gleichwertige Ausbildung im TrainerInnenbereich (wird individuell von der Bundesorganisation geprüft) erfolgreich absolviert haben.
InstruktorInnen erhalten **einmalig max. € 300,--**, TrainerInnen **einmalig max. € 450,--.**
Jede Person kann grundsätzlich beide Förderungen in Anspruch nehmen, allerdings nur unter Einhaltung einer **einjährigen Pause** zwischen den beiden Ausbildungen.

Die Anträge auf Förderungen sind an die ASKÖ-NÖ zu richten und haben zu beinhalten:

a) Angaben über Person (Name, Anschrift, Mailadresse, Telefonnummer)
b) Positives Abschlusszeugnis (Kopie von beiden Seiten!)
c) Bestätigung des Vereines, dass die geförderte Person nach der abgeschlossenen Ausbildung seit mindestens einem (1) Jahr in einem ASKÖ-Verein tätig ist
d) Gefördert werden Aufenthalts- und Ausbildungskosten. Der Nachweis über die Kosten erfolgt in Form von abrechenbaren Belegen gemäß den Richtlinien der Bundessportförderung, d. h. Originalbelege plus durchgehendem Zahlungsfluss. In keinem Fall dürfen die Belege älter als fünf (5) Jahre sein.

ad 6) Vereinsjubiläen

Für folgende Vereinsjubiläen wird eine Subvention zum Ankauf von Sportartikeln gewährt.

20 Jahre Jubiläum = € 200,00
25 Jahre Jubiläum = € 250,00
30 Jahre Jubiläum = € 300,00
40 Jahre Jubiläum = € 400,00
50 Jahre Jubiläum = € 500,00
55 Jahre Jubiläum = € 550,00
60 Jahre Jubiläum = € 600,00
65 Jahre Jubiläum = € 650,00
70 Jahre Jubiläum = € 700,00
75 Jahre Jubiläum = € 750,00
Danach alle 5 Jahre € 750,00

Eine Förderung für o.a. Vereinsjubiläen wird nur dann gewährt, wenn eine Jubiläumsveranstaltung durchgeführt wird.
Die Anweisung des Förderbetrages erfolgt nach Vorlage entsprechender Rechnungen, die den Richtlinien für die Abrechnung der Sportfördermittel entsprechen.